



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

BL	ORGA	POL	PR	WK	FDP	
SiWo	JB	<b>EINGANG</b> Büro Berlin			MSP	R
keine SiWo	22. Juli 2020				AE	
↻	Jens Beeck MdB Matthias Seestern-Pauly MdB				Ü	
schr.	Zusage	Absage	Vor- merken	zT	WV	



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Jens Beeck  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

### Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660  
Fax +49 30 18 527-2664

buerogruese@bmas.bund.de

Berlin, 21. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 7. Juli 2020. Es hat mich wieder einmal berührt, erneut zu lesen, dass es auch im Bereich der Werkstattbeschäftigten Initiativen gibt, den besonderen Leistungen, die während der Corona-Pandemie stattgefunden haben, Rechnung zu tragen.

Daher freut es mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass bei der seitens der Sozial-Arbeiten-Wohnen gGmbH Borna an die betreuten WfbM-Mitarbeitenden in Beschäftigung ab dem 25.05.2020 wöchentlich in Höhe von 25,00 Euro (maximal 100,00 Euro im Zeitraum vom 25.05.2020 bis 19.06.2020) gewährten „Corona-Prämie“, über § 82 Absatz 3 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) keine Einkommensanrechnung nach dem SGB XII erfolgt.

Der rechtliche Hintergrund hierfür ist Folgender:

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) festgelegt (vgl. Schreiben vom 9. April 2020; Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen GZ IV C 5 - S 2342/20/10009 :001 DOK 2020/0337215), dass für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise gilt:

*„Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und*

*Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.“*

Aus diesem Grund ist für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII die seitens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers gewährte Sonderzahlung (Corona-Boni) nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII freizulassen. Diese Ausnahme wird auch auf Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen ausgedehnt und gilt für Sonderzahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewährleistet damit die Gleichbehandlung der beiden Personengruppen.

Ich hoffe, ich konnte mit diesem Schreiben alle noch offenen Fragen klären und freue mich, Ihnen eine positive Rückmeldung geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

*Ulrich Jurek*